

1 Kurzfassung des Prüfungsberichtes und Schlussfeststellung

Die nach § 120 II der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) durchzuführende Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2005 und 2006.

Die Haushaltssatzungen sind rechtswirksam zustande gekommen.

Der Verwaltungshaushalt 2005 schloss mit einem noch abzudeckenden Sollfehlbetrag von 3.245,3 T€ ab. Dieser Betrag ist das Ergebnis der alljährlichen strukturellen Sollfehlbeträge der Jahre 1998 bis 2005. In 2006 konnte eine Reduzierung des Sollfehlbetrages auf 3.119,9 T€ erreicht werden.

In den Jahren 1998 bis 2005 wurden alljährlich strukturelle Sollfehlbeträge angehäuft. Die Gründe dieser Entwicklung sind nicht mehr abschließend nachzuvollziehen. Erkennbar ist jedoch, dass zu Beginn der erheblichen Verschlechterung der Finanzsituation entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen nicht konsequent eingeleitet und umgesetzt wurden.

Die sich seit Jahren nahezu kontinuierlich verschlechternde Finanzsituation ist bedenklich und weiterhin nicht zu akzeptieren. Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Rahmenbedingungen (z. B. Umlagezahlungen, Wahrnehmung der Pflichtaufgaben) der Stadt Fürstenau keine nennenswerten Möglichkeiten eröffnen, die derzeitige Finanzsituation aus eigenen Kräften grundlegend zu verbessern.

Neben der Tilgung der Sollfehlbeträge ist deren Finanzierung eine erhebliche Belastung des Verwaltungshaushaltes.

Aufgrund der derzeitigen Finanzsituation besteht auf lange Sicht kein Handlungsspielraum zur Wahrnehmung weiterer freiwilliger Aufgaben.

Seit 1997 wird alljährlich ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt. Die Haushaltskonsolidierungskonzepte der Berichtsjahre zeigen, dass erhebliches Einsparvolumen nicht mehr vorhanden ist.

Die Stadt Fürstenuau ist weiterhin gefordert, Haushaltskonsolidierung zu betreiben.

In den Berichtsjahren wurden die jeweiligen Jahresrechnungen richtig, fristgerecht und vollständig aufgestellt.

Die Abwicklung der Vorjahresergebnisse war korrekt.

In den kassenmäßigen Abschlüssen sind die Jahresabschlussergebnisse aus den Sachkonten richtig wiedergegeben. Die daraus entwickelten Haushaltsrechnungen enthalten die nach § 42 GemHVO vorgeschriebenen Nachweise.

Der Abschluss der Sach- und Zeitbücher wurde jeweils unter Einhaltung des Abschlusstages richtig vorgenommen.

Die Planabweichungen im Verwaltungshaushalt 2005 waren verhältnismäßig gering.

Nennenswerte Planabweichungen entstanden bei den Erschließungs- und Anliegerbeiträgen, der Gewerbesteuer, sowie den Landeszuweisungen. Die Planabweichungen waren im Wesentlichen nicht vorhersehbar.

Bei den in 2006 zu verzeichnenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 221,6 T€ handelt es sich im Wesentlichen um die Verlustabdeckung HCCF, um eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage und um zusätzliche Zinsausgaben. Die Abwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben war korrekt.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht überschritten.

Die Haushaltsreste halten sich im Rahmen der in § 19 GemHVO normierten Übertragungsgrundsätze.

Es ist festzustellen, dass dem Vermögenshaushalt in den Berichtsjahren die in § 22 I S. 2 GemHVO bestimmte Pflichtrate zugeführt wurde.

Soweit geprüft, sind im Berichtszeitraum die bei Vorliegen der Voraussetzungen erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Stundung, Niederschlagung und Erlass umgehend eingeleitet worden.

Es wird angeregt, die derzeit praktizierte zentrale Bearbeitung der Niederschlagungs- und Stundungsfälle durch die Samtgemeindekasse zu überdenken.

Die Prüfung des Anordnungs- und Belegwesens führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Die Vermögenswerte wurden richtig nachgewiesen. Der gesetzlich erforderliche Mindestbestand der allgemeinen Rücklage wird seit Jahren erheblich unterschritten. Es wird gebeten, künftig zumindest den Mindestbetrag vorzuhalten.

Wenngleich im Berichtszeitraum die Kreditschulden um 13 % reduziert werden konnten, darf nicht außer Acht bleiben, dass daneben Schuldendiensthilfen und Kassenkredite in beträchtlicher Höhe bestehen. Eine weitere Schuldenreduzierung ist konsequent fortzusetzen.

Die Realsteuerhebesätze unterschritten im Berichtszeitraum den Landesdurchschnitt. 2007 wurden sämtliche Realsteuerhebesätze der Stadt Fürstenau auf 360 % angehoben.

Die Steuereinnahmen sind von 2003 zu 2006 um 54,2 % und von 2005 zu 2006 um 21,6 % gestiegen. Dieses Ergebnis ist in erster Linie auf die zusätzlichen Gewerbesteuererinnahmen zurückzuführen.

Von den Steuereinnahmen und Zuweisungen verblieben der Stadt Fürstenau nach Abzug der Umlagezahlungen Nettoeinnahmen i. H. v. 926,1 T€ (2005) bzw. 1.278,6 T€ (2006).

Es wird bestätigt, dass die Verwahrungen und Vorschüsse im allgemeinen zeitnah abgewickelt wurden und sich – soweit geprüft – unter den endgültig als Verwahrungen abgewickelten Beträgen keine haushaltsmäßigen Einnahmen und Ausgaben befanden.

Im Rahmen der Kassenprüfung wurde festgestellt, dass der Kassensoll- mit dem Kassenistbestand übereinstimmte.

Bei der Bewirtschaftung der Kassenmittel waren in den Berichtsjahren durchweg gravierende Liquiditätsprobleme zu verzeichnen. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde in den Berichtsjahren längerfristig überschritten. Auf die künftige Beachtung des Höchstbetrages der Kassenkredite wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, die Liquiditätsplanung der Samtgemeindekasse durch eine frühzeitige Anmeldung größerer Ausgabepositionen zu unterstützen.

Die Kassenaufsicht wird ordnungsgemäß wahrgenommen.

Schlussfeststellung

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, kann festgestellt werden, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge – soweit geprüft – in vorschriftsmäßiger Weise sachlich und rechnerisch richtig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind,
- die Kassengeschäfte durch die Samtgemeindekasse ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt wurden.

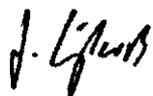
Über die Entlastungserteilung (§ 101 NGO) entscheidet der Rat der Stadt.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen prüfungsseitig keine Bedenken.

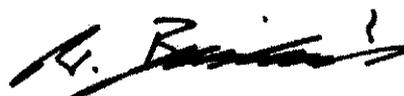
Dieser Schlussbericht ist gemäß § 120 IV NGO öffentlich auszulegen.

Osnabrück, 10.07.2008

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück



Johannes Hawighorst
Referatsleiter



Werner Brinkschröder
Prüfungsleiter